

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Merzenich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 01.01.2016 (BHKG). Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach dem BHKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 2 BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nachstehend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Merzenich verlangt gemäß § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz, der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und im Sinne von § 39 BHKG hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBI. I. S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBI. I. S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBI. I. S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- j) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz von Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif/Entgeltordnung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen dort maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz und beginnt für den folgenden Einsatz, abweichend von Abs. 2., die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird minutengenau abgerechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, indem die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung in Form der Personalkosten gemäß Ziff. I des Kostentarifs der Einsatzzeit hinzugerechnet.



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Das Entgelt für eine Brandsicherheitswache wird pauschal (eingesetzte Person vervielfältigt mit dem Pauschalsatz nach dem der Satzung anliegenden Kostentarif) abgerechnet.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken vom und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen motorbetriebenen Geräte grundsätzlich nicht enthalten.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und motorbetriebenen Geräte bemessen sich nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten (wie z.B. Ölbindemittel, Verpflegungskosten etc.) werden zu den Bezugspreisen berechnet.
- (2) Die Entsorgung von Sondermüll (kontaminiertes Ölbindemittel) wird zu den Tarifen des Entsorgungsunternehmens vorgenommen.
- (3) Kosten, die durch den notwendigen Einsatz anderer Hilfsorganisationen oder privater Unternehmen (Kranwagen etc.) entstehen, werden neben dem Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr erhoben.
- (4) Soweit der Gemeinde Merzenich Kosten nach § 39 BHKG (überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach den vorstehenden Vorschriften berechnet.

§ 7 Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Kostentarif richtet. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr; bei Abwesenheit der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht, soweit nicht private Dritte oder andere Hoheitsträger sich um Kostenersatz verpflichtet haben. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 7 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung der Brandsicherheitswache ist der Veranstalter verpflichtet, dem die Gestellung der Brandsicherheitswache nicht nach § 27 Abs. 2 BHKG durch die Gemeinde Merzenich übertragen wurde.
- (4) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens 15 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Merzenich anzuzeigen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

§ 11 Ausnahme von der Kostenersatz- und Entgeltpflicht

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Merzenich für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 8 Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Gemeinde Merzenich von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Merzenich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
- (3) Der Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haftet der Gemeinde Merzenich gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder von ihm abhängigen oder beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt dem Kostenersatz-/Entgeltpflichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Merzenich sowie zur Regelung des Kostenersatzes und Erhebung von Entgelten vom 01.01.1996 außer Kraft.

Merzenich, den 15.12.2016

Der Bürgermeister

(Georg Gelhausen)

Satzungsneufassung: 15.12.2016
Genehmigung Kreis: nicht erforderlich

Zuständige Abteilung:

Rat 15.12.2016

IN 30.12.2016



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich

- Anlage -

Kostentarif Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr Merzenich

Gebührentarif	Betrag je Stunde	Betrag je Minute
Personalkosten je Feuerwehr		
a) Stundensatz im Einsatz b) Stundensatz je Feuerwehrkraft im Einsatz bei Brandsicherheitswachen	26,48 € 13,24 €	0,44 € 0,22 €
Fahrzeugkosten je Fahrzeuggruppe		
a) Löschfahrzeuge (HLF, TLF) b) Löschfahrzeuge (MLF, TSF-W) c) Mannschaftstransportwagen (KDOW, MTF) d) Einsatzleitwagen (ELW)	90,00 € 57,00 € 22,00 € 29,00 €	1,50 € 0,95 € 0,37 € 0,48 €
Pauschale		
Fehlalarmierung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe g) (Brandmeldeanlage)	936,00 €	./.
Sonstige Betriebsmittel		
Gebührensatz	Nach Aufwand	Nach Aufwand